

Empfänger

**Abteilung V/1:
Abfall- und Altlastenbehörde,
Abfallverbringung und
Flächenrecycling**

Notifizierungsnummer

Vertrag Ausfuhr aus der EU

gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 44 Absatz 3 sowie 38 Absatz 3 lit. f und g der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen (EU-VerbringungsV)

Gegenstand dieses Vertrages ist die Ausfuhr von

Menge der Abfälle in Tonnen (Mg) oder m ³
Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls
Code(s) gemäß dem EU-Abfallverzeichnis / Schlüsselnummer gemäß österreichischer Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II 2020/409
Code gemäß dem Anhang IV oder IVA der EU-VerbringungsV

zur Verwertung gemäß dem Verfahren¹

Dieser Vertrag ist gültig bis ² bzw. jedenfalls bis zum Vorliegen sämtlicher Bescheinigungen gemäß Artikel 16 Absatz 6 EU-VerbringungsV über den Abschluss der Verwertung für im Rahmen dieser Notifizierung erfolgte Abfallverbringungen.

¹ Angabe eines Beseitigungsverfahrens gemäß Anhang I der EG-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG)

² Bitte Datum einfügen [dd/mm/yy]

Dieser Vertrag umfasst die Verpflichtung

1. des Notifizierenden

Name und Adresse des Notifizierenden

vertreten durch

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) des Vertreters/ der Vertreterin des Notifizierenden

- a) zur Rücknahme der Abfälle oder gegebenenfalls zur Sicherstellung ihrer Behandlung auf alternative Weise gemäß Artikel 22 und Artikel 25 Absatz 2 oder 3 EU-VerbringungsV, falls die Verbringung oder die Verwertung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder die Verbringung illegal erfolgt ist;
- b) innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Kopien des ausgefüllten Begleitformulars sowie der Bescheinigung über den Abschluss der Verwertung, die in diesen Kopien enthaltenen Informationen gemäß Artikel 27 elektronisch zur Verfügung zu stellen (Artikel 44 Absatz 3 iVm Artikel 38 Absatz 3 lit. g EU-VerbringungsV);

2. des Empfängers

Name und Adresse des Empfängers

vertreten durch

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) des Vertreters/ der Vertreterin des Empfängers

- a) zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 25 Absatz 8 EU-AbfallverbringungsV, falls die Verbringung illegal erfolgt ist;
- b) zur Tragung der Kosten, die sich aus der Rückfuhr der Abfälle in das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde am Versandort und aus der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle auf eine andere, umweltgerechte Weise ergeben, wenn die Anlage eine unrichtige Bescheinigung über die Verwertung ausstellt und dies zur Freigabe der Sicherheitsleistung führt (Artikel 38 Absatz 3 lit. f) i) EU-VerbringungsV);

3. der Anlage

Name und Adresse der Anlage

vertreten durch

Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail) des Vertreters/ der Vertreterin der Anlage

- a) zur Übermittlung der unterzeichneten Kopien des vervollständigten Begleitformulars, mit Ausnahme der Verwertungsbestätigung (Feld 18 des Begleitformulars) an den Notifizierenden und die betroffenen zuständigen Behörden innerhalb von 3 Tagen nach Entgegennahme der zur Verwertung bestimmten Abfälle (Artikel 44 Absatz 3 iVm Artikel 38 Absatz 3 lit. f) ii) EU-VerbringungsV);
- b) zur Übermittlung der unterzeichneten Kopien des Begleitformulars mit der Verwertungsbestätigung (Feld 19 des Begleitformulars) an den Notifizierenden und die betroffenen zuständigen Behörden spätestens 30 Tage nach Abschluss der Verwertung und nicht später als ein Kalenderjahr nach Entgegennahme der Abfälle (Artikel 44 Absatz 3 iVm Artikel 38 Absatz 3 lit. f) iii) EU-VerbringungsV).

Name des Notifizierenden (Firmenstempel)	Datum	Unterschrift	Name des Unterzeichnenden
Name des Empfängers (Firmenstempel)	Datum	Unterschrift	Name des Unterzeichnenden
Name der Anlage (Firmenstempel)	Datum	Unterschrift	Name des Unterzeichnenden